

PKV-Info

Dauernde Öffnung
der privaten
Krankenversicherung
für Beamtenanfänger
und einmalig
für alle Beamten



VERBAND DER PRIVATEN
KRANKENVERSICHERUNG E.V.
50946 KÖLN · POSTFACH 51 10 40
TELEFON 0221 / 3 76 62-0 · TELEFAX 0221 / 3 76 62-10

Die private Krankenversicherung (PKV) war immer schon für Beamte besonders geeignet, da sie ihre Versicherungsleistungen so gestalten kann, dass sie gemeinsam mit der Beihilfe des Dienstherrn die Heilbehandlungsaufwendungen decken. Daher sind die Beamten seit jeher überwiegend in der PKV versichert. Sie unterliegen nicht der Versicherungspflicht und können sich grundsätzlich jederzeit bei einem der Unternehmen der PKV versichern lassen.

Seit dem 1. Januar 1987 ist die PKV auf Dauer zu erleichterten Bedingungen für Beamtenanfänger und deren Familienangehörige geöffnet. Diese Bedingungen sind zum 1. Juli 2000 bereits zum zweiten Mal geändert und verbessert worden.

Dieses Angebot gilt

- für Beamtenanfänger, die noch keine beihilfekonforme Krankheitskosten-Vollversicherung in der PKV haben, das heißt bisher
 - freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder
 - überhaupt nicht oder

- in der PKV nur mit einer Krankheitskosten-Teilversicherung, z.B. für stationäre Behandlung oder einer Krankenhaustagegeldversicherung oder nach nicht beihilfekonformen Tarifen versichert sind;
- während der ersten sechs Monate seit der Begründung des Dienstverhältnisses.

1. Die erleichterten Bedingungen

Beamtenanfänger sowie ihre Familienangehörigen werden zu folgenden Bedingungen aufgenommen:

- Kein Antragsteller wird aus Risikogründen abgelehnt.
- Leistungsausschlüsse werden nicht vorgenommen.
- Zuschläge zum Ausgleich erschwerter Risiken werden
 - wenn sie überhaupt erforderlich sind – auf maximal 30 % des tariflichen Beitrages begrenzt.

Die PKV-Unternehmen bieten zu den erwähnten Bedingungen einen Versicherungsschutz an, der den Beihilfebemessungssatz bis auf 100 %

ergänzt. Dies gilt beim Versicherungsschutz für Krankenhausbehandlung insoweit, als er die allgemeinen Krankenhausleistungen umfasst. Beim Versicherungsschutz für das Zweibettzimmer und stationäre privatärztliche Behandlung ist dies dann der Fall, wenn die Aufwendungen hierfür nach den Beihilfavorschriften, die für die beihilfeberechtigte Person und die berücksichtigungsfähigen Angehörigen gelten, beihilfefähig sind.

Die Anschriften und Rufnummern der Unternehmen der PKV, die sich an der Öffnung für Beamte zu erleichterten Bedingungen beteiligen, sind am Schluss dieses Merkblatts aufgeführt.

Auch die meisten übrigen Unternehmen der PKV versichern Beamte; die jeweiligen Bedingungen können dort erfragt werden.

2. Übertrittsberechtigter Personenkreis

Die erleichterten Bedingungen gelten für Beamtenanfänger – mit Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfavorschriften des Bundes oder eines Landes – und ihre Familienangehörigen.

Beamtenanfänger sind Personen, die

- Beamte auf Probe,
- Beamte auf Zeit/Zeitsoldaten,
- Beamte auf Lebenszeit/Berufssoldaten

werden, nachdem sie bisher als Angestellte, Arbeiter, Freiberufler, Selbständige oder überhaupt nicht erwerbstätig oder nachdem sie als Beamte auf Widerruf in der Ausbildung waren. Als Beamtenanfänger gelten nicht Beamte auf Widerruf, die sich noch in der Ausbildung befinden.

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 öffnet sich die PKV zusätzlich für Personen, die bereits als Beamte oder Ruhestandsbeamte beihilfeberechtigt sind, und für ihre bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Auch für diese Personengruppen gelten die unter 1. aufgeführten erleichterten Bedingungen. Auf ein Höchstaltersalter werden sich die Versicherer nicht berufen.

Zu den Beamten gehören auch

- Richter,
- Geistliche,

- Dienstordnungs-Angestellte der Sozialversicherungsträger,
- in einem Wehrdienst- oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit freier Heilfürsorge stehende Personen, nämlich Beamte des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr, der Polizei und Soldaten (jedoch nicht Wehrpflichtige).

Familienangehörige können während der bereits erwähnten Frist zu den erleichterten Bedingungen aufgenommen werden, wenn sie bei der Beihilfe berücksichtigungsfähig sind, also

- Ehegatten, sofern nicht deren eigene Einkünfte die Beihilfefähigkeit ihrer Aufwendungen nach den Beihilfevorschriften des Bundes oder eines Landes grundsätzlich ausschließen,
- die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder.

Bei späterer Eheschließung hat der Ehegatte innerhalb von 6 Monaten eine Beitrittsmöglichkeit zu den gleichen Bedingungen, und zwar grundsätzlich bei demselben Unternehmen der PKV, bei

dem der Beihilfe- bzw. der Heilfürsorgeberechtigte (letzterer mit einer Anwartschaftsversicherung) versichert ist. Diese Beitrittsmöglichkeit besteht innerhalb der angegebenen Frist auch dann, wenn die eigenen Einkünfte des Ehegatten so weit absinken, dass sie die Beihilfefähigkeit seiner Aufwendungen nicht mehr ausschließen, oder wenn ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger aus einer Krankenversicherungspflicht ausscheidet, auch soweit er hierdurch in die Familienversicherung einbezogen war.

Neugeborene Kinder, bei deren Geburt ein Elternteil wenigstens 3 Monate bei einem PKV-Unternehmen versichert ist, können dort ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeiten versichert werden. Sie können innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag der Geburt rückwirkend zum Ersten des Geburtsmonats angemeldet werden. Der Versicherungsschutz darf nicht höher oder umfassender sein als derjenige des versicherten Elternteils.

Die erleichterten Bedingungen gelten nicht für öffentlich Bedienstete mit Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss

zum Krankenversicherungsbeitrag (Angestellte und Arbeiter), auch wenn sie diesen Anspruch nicht verwirklichen.

3. Alternative ohne Risikozuschlag: Der beihilfekonforme Standardtarif

Wer einen besonders preiswerten Tarif benötigt, kann sich im beihilfekonformen Standardtarif versichern. Dieser Tarif bietet Leistungen, die mit denen der GKV vergleichbar sind. Für Beihilfeberechtigte wird ein Versicherungsschutz angeboten, der die vom Dienstherrn durch die Beihilfe nicht gedeckten Krankheitskosten bis auf 100 % ergänzt.

Der Standardtarif ist mit folgender Beitragsgarantie verbunden: Der Beitrag darf den

durchschnittlichen Höchstbeitrag der GKV (zur Zeit 870,75 DM in den alten und 740,18 DM in den neuen Bundesländern) nicht übersteigen.

Für Beihilfeberechtigte ist der Beitrag auf den nicht durch die Beihilfe gedeckten Prozentsatz dieses Höchstbeitrages begrenzt.

Die vorstehend genannten Personengruppen, die mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko belastet sind, können sich innerhalb von sechs Monaten nach der Verbeamtung – bzw. noch in der GKV versicherte Beihilfeberechtigte befristet vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 – im Standardtarif versichern. Ein Risikozuschlag wird nicht erhoben. Nähere Einzelheiten finden Sie in unserem PKV-Info „Der Standardtarif“.

Mitgliedsunternehmen, die sich an der Aktion „Dauernde Öffnung der privaten Krankenversicherung für Beamtenanfänger und für alle Beamten“ beteiligen:

AXA COLONIA
Krankenversicherung
Aktiengesellschaft,
50592 Köln,
Telefon: 02 21/1 48-1 25,
Telefax: 02 21/1 48-3 62 02,
www.axa-colonia-kranken.de

Barmenia
Krankenversicherung a.G.,
42094 Wuppertal,
Telefon: 02 02/4 38-0,
Telefax: 02 02/4 38-28 46,
www.barmenia.de

Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft,
85538 Haar,
Telefon: 0 89/21 60-0,
Telefax: 0 89/21 60-27 14,
www.vkb.de

BERLIN-KÖLNISCHE
Krankenversicherung auf
Gegenseitigkeit,
50586 Köln,
Telefon: 02 21/30 90-0,
Telefax: 02 21/30 90-30 99,
www.berlin-koelnische.de

BERLIN-KÖLNISCHE Speziale
Krankenversicherung
Aktiengesellschaft,
37069 Göttingen,
Telefon: 05 51/7 01-0,
Telefax: 05 51/7 01-7 01,
www.berlin-koelnische.de

CENTRAL KRANKENVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT,
50593 Köln,
Telefon: 02 21/16 36-0,
Telefax: 02 21/16 36-2 00,
www.centrankv.de

Continentale
Krankenversicherung a.G.,
44118 Dortmund,
Telefon: 02 31/9 19-0,
Telefax: 02 31/9 19-29 13,
www.continentale.de

DBV-Winterthur
Krankenversicherung AG,
65178 Wiesbaden,
Telefon: 06 11/3 63-0,
Telefax: 06 11/3 63-40 15,
www.dbv.de

Debeka
Krankenversicherungsverein
auf Gegenseitigkeit,
56058 Koblenz,
Telefon: 02 61/4 98-0,
Telefax: 02 61/4 14 02,
www.debeka.de

DEUTSCHER RING
Krankenversicherungsverein
a. G.,
20449 Hamburg,
Telefon: 0 40/35 99-0,
Telefax: 0 40/35 99-22 81,
www.deutscherring.de

DKV
Deutsche Krankenversicherung
Aktiengesellschaft,
50594 Köln,
Telefon: 02 21/5 78-0,
Telefax: 02 21/5 78-36 94,
www.dkv.com

Hallesche-Nationale
Krankenversicherung a. G.,
Postfach 10 60 17,
70049 Stuttgart,
Telefon: 07 11/66 03-0,
Telefax: 07 11/66 03-2 90,
www.hallesche-nationale.de

INTER
Krankenversicherung a.G.,
Postfach 10 16 62,
68016 Mannheim,
Telefon: 06 21/4 27-0,
Telefax: 06 21/41 21 55,
www.inter.de

Krankenversicherungs-
Aktiengesellschaft der
HUK-Coburg (HUK-Coburg-
Krankenversicherung),
Postfach 18 02,
96408 Coburg,
Telefon: 0 95 61/96-0,
Telefax: 0 95 61/96-36 36,
www.huk.de

Landeskrankenhilfe V.V.a.G.,
21332 Lüneburg,
Telefon: 0 41 31/7 25-0,
Telefax: 0 41 31/40 34 02,
www.lkh.de

MÜNCHENER VEREIN
Krankenversicherung a.G.,
80283 München,
Telefon: 0 89/51 52-0,
Telefax: 0 89/51 52-15 01,
www.muenchener-verein.de

SIGNAL
Krankenversicherung a.G.,
44121 Dortmund,
Telefon: 02 31/1 35-0,
Telefax: 02 31/1 35-46 38,
www.signal.de

Süddeutsche
Krankenversicherung a.G.,
Postfach 19 23,
70709 Fellbach,
Telefon: 07 11/57 78-0,
Telefax: 07 11/57 78-7 77,
www.sdk.de

UNION KRANKENVER-
SICHERUNG AKTIEN-
GESELLSCHAFT,
Postfach 10 31 52,
66031 Saarbrücken,
Telefon: 06 81/8 44-0,
Telefax: 06 81/8 44-29 09,
www.ukv.de

Vereinte
Krankenversicherung AG,
80291 München,
Telefon: 0 89/67 85-0,
Telefax: 0 89/67 85-65 23,
www.vereinte.de

VICTORIA
Krankenversicherung AG,
40198 Düsseldorf,
Telefon: 02 11/4 77-0,
Telefax: 02 11/4 77-43 56,
www.victoria.de